

<p><u>Wenn Ton- und Bildaufzeichnung der Vernehmung des Minderjährigen</u></p>	<p><u>Artikel 47bis und 91bis und ff. StPGB und ministerielle Richtlinie vom 16. Juli 2001 über die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung von minderjährigen Zeugen beziehungsweise Opfern von Straftaten (Punkt 5.3.1.2.)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwilligung des Minderjährigen, außer wenn jünger als 12 Jahre, dann genügt es ihn zu informieren - Den Minderjährigen kurz über die Taten, zu denen er vernommen wird, informieren und ihm mitteilen, dass er nicht gezwungen werden kann, sich selbst zu beschuldigen - Mitteilen des Inhalts und der Tragweite von Artikel 47bis, §1, 1 StPGB in Worten, die Alter und Auffassungsvermögen des Minderjährigen berücksichtigen - Nicht suggestive und dem Entwicklungsstand des befragten Minderjährigen angepasste Vorgehensweise - Erklären, warum die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet wird - Mitteilen, dass der Minderjährige die Aufzeichnung jederzeit unterbrechen kann 	<p><u>Artikel 112ter StPGB</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - den verdächtigen Minderjährigen vorher über die Entscheidung, dass eine Bild- und Tonaufzeichnung erfolgt in Kenntnis setzen - strikte Einhaltung des Artikels 47bis, §1 StPGB (siehe oben)
---	--	---

Vor jeder Vernehmung Art. 47bis, §2 StPGB		<ul style="list-style-type: none"> - Kurzes Informieren über die Taten - Recht zu schweigen „ausgiebige“ Fassung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzes Informieren über die Taten - Recht zu schweigen „ausgiebige“ Fassung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzes Informieren über die Taten - Recht zu schweigen „ausgiebige“ Fassung
Vor der ersten Vernehmung Art. 47bis, §4, StPGB Art. 47bis, §2, StPGB Art.2bis, §1, GUH Art. 2bis, §3, GUH Art. 48bis, §1, GJS ¹ Art. 2bis, §4, GUH		<ul style="list-style-type: none"> -Aushändigung einer schriftlichen Rechtsbelehrung 	<ul style="list-style-type: none"> -Aushändigung einer schriftlichen Rechtsbelehrung - vertrauliche Konsultation mit einem Anwalt vor der Vernehmung (flexible Anwendung) + UNMÖGLICH für <u>Minderjährigen</u> auf dieses Recht zu verzichten - Annahme, dass vorab ein Anwalt zu Rate gezogen wurde, wenn Vernehmung nach Aufforderung, die Infos über Rechte und Taten enthält, ABER vertrauliches Beratungsgespräch mit einem Anwalt vor der Vernehmung, wenn der Minderjährige darum bittet. →MÖGLICHKEIT des Verzichts auf dieses Recht für <u>Jugendliche, die 18 Jahre alt sind</u> →schriftlich in einem datierten und unterzeichneten Dokument Annahme, dass vorab ein Anwalt zu Rate gezogen wurde, wenn Vernehmung nach Aufforderung, die Infos über Rechte und Taten enthält 	<ul style="list-style-type: none"> -Aushändigung einer schriftlichen Rechtsbelehrung - vertrauliche Beratung mit einem Anwalt vor der Vernehmung (binnen 2 Stunden - max. 30 Minuten) + UNMÖGLICH für Minderjährige auf dieses Recht zu verzichten MÖGLICHKEIT für <u>Jugendliche, die 18 Jahre alt sind</u>, auf dieses Recht zu verzichten mittels telefonischem Kontakt mit dem Bereitschaftsdienst→schriftlich in einem datierten und unterzeichneten Dokument + Möglichkeit einer Abweichung durch den PK oder UR - Recht eine Vertrauensperson zu informieren - Obligatorische schnellstmögliche mündliche oder schriftliche Benachrichtigung durch die Polizei des Vaters und der Mutter oder der Personen, die das rechtliche oder tatsächliche Sorgerecht haben, über die Festnahme, die Gründe dafür und den Ort, wo der Jugendliche festgehalten wird. Ist der Minderjährige verheiratet, erfolgt die Mitteilung an den Ehepartner anstelle der o.g. Personen → UNMÖGLICH durch PK oder UR davon abzuweichen - Recht auf medizinischen Beistand

¹ Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens

<p>Während jeder Vernehmung, erste 24-Stunden Frist eventuell verlängert Art. 2bis, §2, GUH</p>				<p>- Beistand des Anwalts bei Vernehmung → UNMÖGLICH für den <u>Minderjährigen</u> auf dieses Recht zu verzichten → MÖGLICHKEIT für den <u>achtzehnjährigen Jugendlichen</u> auf dieses Recht zu verzichten → schriftlich in einem datierten und unterzeichneten Dokument (oder im Vernehmungsprotokoll) + Möglichkeit der Abweichung durch PK oder UR</p>
<p>Während des Verlängerungsbeschlusses Art. 15bis GUH Art. 49 GJS</p>				<p>- Zusätzliches vertrauliches Beratungsgespräch während der Vernehmung (max. 15 Min.; ein einziges Mal auf Ersuchen des Verdächtigen oder seines Anwalts im Fall neuer Straftaten)</p> <p>- zusätzliche vertrauliche Beratung während dieses Zeitraums (max. 30 Min.)</p> <p>- Einhaltung der Bedingungen für eine Befassung des UR bei einem Minderjährigen oder einer Person, die aufgrund einer vor ihrem achtzehnten Lebensjahr begangenen Tat verfolgt wird: Angeben und Rechtfertigen der „absoluten Notwendigkeit“ und der „besonderen Umstände“, außer bei den Fällen aus Art. 57bis oder 36bis, Abs. 3 GJS</p>
<p>Während der ersten Vernehmung durch den UR Art. 16, §2, GUH Art. 57bis und 36bis Abs.3 GJS Art. 49, Abs. 3 GJS Durch Analogie zu Art. 16§2, Abs. 3 GUH</p>				<p>- Beistand des Anwalts bei der Vernehmung → UNMÖGLICH für den <u>Minderjährigen</u> auf dieses Recht zu verzichten → MÖGLICHKEIT des Verzichts auf dieses Recht für einen <u>achtzehnjährigen Jugendlichen</u></p> <p>- Recht auf anwaltlichen Beistand bei jedem Erscheinen vor dem UR. Anwalt ggf. bestellt gemäß Art. 54bis. Dennoch kann UR ein getrenntes Gespräch mit dem Betroffenen führen</p> <p>+ Rechte, die aufgrund von Gemeinrecht bei UHaft zuerkannt werden (Art. 2bis, §2, Abs. 3, 1. bis 3. GUH) bei Erscheinen vor dem UR binnen Frist des Freiheitsentzugs.</p> <p>- Recht auf das Vorbringen von Anmerkungen über die Möglichkeit der Verhängung einer freiheitsentziehenden Maßnahme gegenüber dem Jugendlichen (Unterbringung in geschlossener Jugendschutzeinrichtung oder föderalem Zentrum für vorläufige Unterbringung Minderjähriger)</p>

